



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 27. November 2014  
(OR. en)

15643/14  
ADD 1

EF 313  
ECOFIN 1053  
DELECT 222

## **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	14263/14 + ADD1 to ADD15
Nr. Komm.dok.:	C (2014) 7230 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) = Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

## **ERKLÄRUNG KROATIENS**

Kroatien unterstützt die Annahme der Delegierten Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Dok. 14263/14 + ADD 1 bis ADD 15) und den nach der "Solvabilität-II"-Regelung in Aussicht genommenen Regelungsrahmen.

In Anbetracht des den neuen Regeln zugrundeliegenden Zwecks, der darin besteht, die Finanzstabilität durch solide Risikomanagementpraktiken der Versicherungsunternehmen in der Union zu gewährleisten, bedauern wir es, dass die Anwendung der mit der Standardformel berechneten Solvenzkapitalanforderung im Falle des kroatischen Versicherungssektors wahrscheinlich sehr ernste negative Auswirkungen für den inländischen Markt für Staatsanleihen haben wird, wodurch der beabsichtigte Nutzen im absehbaren Zeitraum geschmälert und unseres Erachtens zunichte gemacht wird.

Aus mit dem politischen und gesetzgeberischen Hintergrund zusammenhängenden Gründen machen die auf Euro lautenden inländischen Staatsanleihen, die in inländischer Währung beglichen und gehandelt werden, 34 % (9,7 Mrd. HRK) der Gesamtinvestitionen von kroatischen Versicherungsunternehmen und überdies 59 % (8,7 Mrd. HRK) der gesamten lebensversicherungstechnischen Rückstellungen aus. Da diese Instrumente nicht in den Geltungsbereich der in den Artikeln 180 und 187 genannten risikofreien Risikoexponierungen einbezogen worden sind, werden die sich daraus ergebenden Kapitalanforderungen an kroatische Versicherungsgesellschaften ohne sehr umfangreiche Veräußerungen von Staatsanleihen aus Inlandsemissionen mit Währungsoption voraussichtlich völlig unerreichbar sein. Wir hegen ernste Bedenken angesichts der Auswirkungen dieser Vorgehensweise auf die Kreditaufnahme des Staats auf dem Inlandsmarkt. Es ist bedauerlich, dass dieser übergeordneten Frage der inländischen Finanzstabilität nicht Rechnung getragen werden konnte.

Im Hinblick auf eine mögliche Lösung ermutigen wir zu frühzeitigem Handeln gemäß der in Erwägung 150 dargelegten Überprüfungsklausel in Bezug auf das Marktrisikomodul, der zufolge die Kommission die Methoden, Annahmen und Standardparameter, die bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nach der Standardformel zugrunde gelegt werden, bis Dezember 2018 zu überprüfen hat. Insbesondere heißt es darin, dass diese "Überprüfung sich die Erfahrungen zunutze machen [sollte], die die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der Übergangsphase und in den ersten Jahren der Anwendung dieser delegierten Rechtsakte sammeln".

Wir werden weiterhin einen konstruktiven Dialog führen sowie einschlägige Daten und Analysen zu dieser Angelegenheit vorlegen. Wir sind zuversichtlich, dass die Darlegung gerechtfertigter Bedenken zu dem Beschluss beitragen wird, mit größtmöglicher Dringlichkeit Schritte im Rahmen der Überprüfung zu unternehmen.

## ERKLÄRUNG UNGARNS

Ungarn bedauert den Umstand, dass für die ordnungsgemäße Prüfung der Delegierten Verordnung nicht genügend Zeit eingeräumt wurde; dies gilt insbesondere in Anbetracht der Bedeutung und des Umfangs der Delegierten Verordnung, die für die Umsetzung der Richtlinie "Solvabilität II" von entscheidender Bedeutung ist.

Auf jeden Fall hat Ungarn keinen Grund dafür gefunden, die Delegierte Verordnung abzulehnen; Ungarn hofft jedoch, dass zumindest einige erhebliche Fehlübersetzungen von der Kommission korrigiert werden. Da die Delegierte Verordnung unmittelbar anwendbar sein wird, ist es wichtig, dass sie verständlich und durchführbar ist und mit bestehenden Rechtsakten im Einklang steht.

---